



Im Regierungsbezirk Düsseldorf wird zum

**01.11.2025**

gemäß Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) im folgenden Kehrbezirk ausgeschrieben:

### **Mönchengladbach Nr. 12**

Der Kehrbezirk umfasst ca. 2200 Liegenschaften in den Mönchengladbacher Stadtteilen Schelsen und Giesenkirchen.

Die Bestellung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin bzw. des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers ist gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet.

Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt gemäß § 9 a Absatz 3 SchfHwG nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung.

Eine bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger darf sich gemäß § 9 a Abs. 4 SchfHwG frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit der Bestellung erneut bewerben.

Eine Bewerbung ist **ausschließlich** über das folgende Schornsteinfeger-Online-Portal bis zum **28.04.2025** möglich:

<https://schornsteinfegerportal-fms.nrw.de/lip/action/invoke.do?id=Schornsteinfeger>

In Ausnahmefällen können schriftliche Bewerbungen zugelassen werden. Hierzu zählen insbesondere technische Störungen im Online-Bewerbungsportal.

Bei **Mehrfachbewerbungen** sind alle beworbenen Kehrbezirke in dem dafür vorgesehenen Formular auszuwählen. Dadurch ist die Eintragung aller Daten nur einmal erforderlich und bedeutet eine erhebliche Zeit- und Arbeitersparnis.

Verspätet eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Folgende Anforderungen müssen erfüllt sein:

Bewerberinnen und Bewerber müssen gemäß § 9 a Absatz 1 SchfHwG die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen.

Bewerberinnen und Bewerber haben **nur auf Verlangen** die unten aufgeführten Unterlagen als **beglaubigte Kopie**, möglichst in der angegebenen Reihenfolge, vorzulegen.

gen. Fremdsprachlich eingereichten Unterlagen ist eine deutsche Übersetzung beizufügen. Werden einzelne oder alle o. a. Nachweise in der mit der Aufforderung verbundenen Frist nicht vorgelegt, kann das zum Ausschluss vom Bewerbungsverfahren führen.

Die nachfolgend aufgeführten, **nur auf Verlangen** vorzulegenden Unterlagen nach Nummer 1 und 6 bis 11 dürfen zur Zeit der Ausschreibung **nicht älter als drei Monate** sein.

1. Tabellarischer Lebenslauf, der genaue, **lückenlose** Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang und alle Qualifikationen enthält und aus dem der Beginn und das Ende (**Tag, Monat, Jahr**) der jeweiligen Tätigkeiten hervorgehen.
2. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Schornsteinfegerhandwerk.
3. **Zeugnisse mit Notenangaben über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung** oder über gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen.
4. **Lückenlose Nachweise** über die bisherigen hauptberuflichen Schornsteinfegertätigkeiten der **letzten 15 Jahren** vor dem Datum der Ausschreibung, insbesondere in Form von **Arbeitsbescheinigungen oder Arbeitszeugnissen**. Aus den Nachweisen muss die Dauer der jeweiligen Tätigkeiten hervorgehen.
5. Kehrbezirkseinhaber/innen haben auch die Beststellungsbescheide beizufügen.
6. Nachweise über den abgeleisteten Wehr-/Zivildienst und/oder in Anspruch genommene Elternzeiten, sofern **innerhalb der letzten 15 Jahre** die Berufstätigkeit nach der Gesellenprüfung davon unterbrochen wurde.
7. Schriftliche und unterzeichnete Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister. Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, haben darüber hinaus eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates darüber vorzulegen, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die Bewerberin/der Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben hat und die durch diese Stelle bescheinigt wurde.
8. Schriftliche und unterzeichnete Eigenerklärung, dass die Bewerberin/der Bewerber gesundheitlich geeignet ist, die erforderlichen Arbeiten als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wahrzunehmen.

9. Schriftliche und unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin/den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist.
10. Schriftliche und unterzeichnete Eigenerklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber Inhaberin/Inhaber eines Bezirkes ist oder war, zu welcher Aufsichtsbehörde der Kehrbezirk gehört, ob die Bestellung in den letzten 3 Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung dieses Kehrbezirks aufgehoben oder widerrufen wurde und/oder in dieser Zeit Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Absatz 3 SchfHWG ergriffen oder eingeleitet wurden und dass bei positiver Entscheidung über diese Bewerbung die bestehende Bestellung aufgegeben wird.
11. Schriftliche und unterzeichnete Zustimmungserklärung zur Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses.
12. Die Bewerberinnen/die Bewerber haben schriftlich darüber Auskunft zu erteilen, ob sie sich auch bei einer anderen Behörde für die Verwaltung eines Kehrbezirks beworben haben. In diesem Fall ist die genaue Bezeichnung des Kehrbezirks oder der Kehrbezirke sowie die jeweils zuständige Bestellungsbehörde zu nennen.
13. Bewerberinnen/Bewerber eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz haben eine schriftliche Erklärung darüber vorzulegen, dass sie über die für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. (§ 23 Abs. 1 VwVfG)
14. Nachweise über Zusatzqualifikationen, z. B. Betriebswirt des Handwerks (mit Noten), geprüfter Betriebswirt nach HWO, Gebäudeenergieberater (mit Noten), abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschulstudium (z. B. Versorgungstechnik, Umwelttechnik, technische Gebäudeausstattung), Ausbildungsbefugnis im Schornsteinfegerhandwerk.
15. Nachweise (Teilnahmebescheinigungen o. ä.) über berufsspezifische Fortbildungen, die **in den letzten sieben Kalenderjahren** vor Veröffentlichung der Ausschreibung sowie im Jahr der Ausschreibung bis zur Veröffentlichung dieser Ausschreibung besucht wurden. Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird jeder Tag als eine Veranstaltung gewertet (Kappung nach 5 Tagen).
16. Nachweis einer Tätigkeit in einem ab dem 01.01.2021 nach dem Gütesiegel „Fachbetrieb des Schornsteinfegerhandwerks“ oder vergleichbar einzelzertifizierten Betrieb. Zusätzlich für die Zeit bis zum 31.12.2020 der Nachweis einer Tätigkeit in einem nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001 zertifizierten Betrieb.
17. **Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer** können den Nachweis erbringen, ob sie in den letzten 3 Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung für diesen Kehrbezirk in einem zertifizierten Kehrbezirk hauptberuflich tätig waren.

18. Derzeitige oder ehemalige Bezirksinhaberinnen/Bezirksinhaber aus dem Bereich einer anderen Bestellungsbehörde haben eine Zustimmungserklärung abzugeben, dass von der neuen Bestellungsbehörde die Personalakte von der Behörde, bei der die Bewerberin/der Bewerber bestellt ist oder war, zur Einsichtnahme angefordert werden darf.
19. **Bei einer Bewerbung auf mehrere Bezirke:** Die Angabe zur Rangfolge bevorzugter Bezirke.

### **Hinweis:**

Für die Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **500,- Euro** erhoben.

Düsseldorf, 07.04.2025

Ansprechpartnerin: Susanne Wincek  
E-Mail: susanne.wincek@brd.nrw.de  
Telefon: 0211/475-3090  
Telefax: 0211/875651031879

## **Richtlinie über das Ausschreibungsverfahren und die Auswahl der Bewerber für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) nach §§ 9 bis 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG)**

### **I. Ausschreibungsverfahren - Stand: Dezember 2020**

- (1) Die Verfahren nach dieser Richtlinie sind sachgerecht, objektiv, transparent und nichtdiskriminierend durchzuführen.
- (2) Die zuständige Bezirksregierung schreibt
  1. einen oder mehrere bestimmte Bezirke oder
  2. das Statusamt eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (m/w/d) rechtzeitig im Internet unter [www.bund.de](http://www.bund.de) – Stellenangebote – aus.
- (3) Die Ausschreibung muss enthalten:
  - a) einen Hinweis darauf, dass Bewerbungen ausschließlich auf elektronischem Weg im Online-Verfahren vorgenommen werden können, Hinweis: In Ausnahmefällen können schriftliche Bewerbungen zugelassen werden. Hierzu zählen insbesondere technische Störungen im Online-Bewerbungsportal. Die Möglichkeit der schriftlichen Bewerbung ist in der Ausschreibung bekannt zu geben.
  - b) den Zeitpunkt der Aufnahme der ausgeschriebenen Tätigkeit,
  - c) die Dauer der Bestellung gem. § 10 Abs. 1, unter Hinweis auf die Altersgrenze von 67 Jahren,

- d) einen Hinweis darauf, dass gem. § 9a Abs. 4 SchfHwG eine erneute Bewerbung erst nach Ablauf von zwei Jahren nach Wirksamkeit der Bestellung erfolgen kann, sofern die Bewerberin oder der Bewerber keinen persönlichen Härtefall vorbringen kann,
  - e) die Einsendefrist für die Bewerbung zur Teilnahme am Auswahlverfahren (mindestens zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung),
  - f) einen Hinweis darauf, dass Bewerberinnen oder Bewerber nach § 9a Abs. 1 SchfHwG die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks erfüllen müssen,
  - g) eine Aufzählung der nach Aufforderung der Behörde von den Bewerberinnen oder den Bewerber nach § 9a Abs. 2 SchfHwG vorzulegenden Unterlagen, wobei die Unterlagen nach § 9a Abs. 2 Nr. 2 und 7 SchfHwG nicht älter als drei Monate sein dürfen,
  - h) einen Hinweis darauf, dass die Unterlagen im Original oder als beglaubigte Fotokopie vorzulegen sind und fremdsprachigen Unterlagen eine deutsche Übersetzung beizufügen ist,
  - i) einen Hinweis darauf, dass nach § 9a Abs. 3 SchfHwG die Auswahl zwischen den Bewerberinnen oder den Bewerbern nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen wird,
  - j) einen Hinweis auf die von der Bewerberin oder den Bewerbern vorzulegende aktuelle schriftliche Erklärung, dass sie/er gesundheitlich geeignet ist, die Aufgaben wahrzunehmen,
  - k) einen Hinweis darauf, dass Bewerberinnen oder Bewerber eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz eine schriftliche Erklärung darüber vorzulegen haben, dass sie über die für die Wahrnehmung der ausgeschriebenen Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (§ 23 Abs. 1 VwVfG),
  - l) das Datum der Ausschreibung,
  - m) die Höhe der Verwaltungsgebühren für die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
- (4) Die zuständige Behörde kann von Bewerberinnen oder Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, eine höchstens drei Monate alte Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates darüber fordern, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die Bewerberin oder der Bewerber

ber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben hat und die durch diese Stelle bescheinigt wurde.

- (5) Die zuständige Behörde kann Bewerberinnen oder Bewerbern bei unvollständigen, manipulierten oder wissentlich unrichtigen Bewerbungsunterlagen vom Bewerbungs-/ Auswahlverfahren ausschließen.

## **II. Mitwirkung von sachkundigen Dritten**

Die zuständige Behörde kann vor ihrer Auswahl unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen neutrale sachkundige Dritte aus den Handwerksorganisationen zu Rate ziehen.

## **III. Anforderungen an Bewerber oder Bewerberinnen**

- (1) Die Bewerberinnen oder die Bewerber müssen fachlich geeignet sein. Gemäß § 9a Abs. 1 SchfHwG ist fachlich geeignet, wer die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Das ist der Fall bei Personen, die Schornsteinfegermeister sind oder nach den §§ 7 bis 9 der Handwerksordnung (HwO) mit dem Schornsteinfegerhandwerk vollumfänglich in die Handwerksrolle eingetragen sind.
- (2) Die Bewerberinnen oder Bewerber müssen über die für die Erfüllung der Aufgaben von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen.
- (3) Die Bewerberinnen oder Bewerber müssen die zur Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche persönliche und fachliche Zuverlässigkeit gewährleisten. Die Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn die zu bestellende Person die Gewähr dafür bietet, dass sie die Aufgaben und Pflichten von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zum Zweck der Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit erfüllt.

## **IV. Unterlagen und Nachweise**

Die zuständige Behörde fordert die notwendigen Unterlagen unter Beachtung der Grundsätze des Teils I (1) an. Sie darf insbesondere folgende Unterlagen verlangen:

- a) tabellarischer Lebenslauf, der genauen Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang und ggf. Angaben über geleisteten Wehr-/Zivildienst und Elternzeiten enthält,
- b) Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Schornsteinfegerhandwerk,
- c) Zeugnisse mit Noten über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Falle einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach

§ 6 EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,

- d) Arbeitszeugnisse und sonstige Nachweise über die bisherigen hauptberuflichen Schornstiefegertätigkeiten – längstens für die letzten 15 Jahre bis zum Datum der Ausschreibung –
- e) Nachweise über den abgeleisteten Wehr-/Zivildienst oder in Anspruch genommene Elternzeiten, sofern die Berufstätigkeit nach der Gesellenprüfung davon unterbrochen wurde, – nur wenn der Dienst in den letzten 15 Jahren vor dem Datum der Ausschreibung erfolgte –
- f) schriftliche und unterzeichnete Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,
- g) eine aktuelle schriftliche und unterzeichnete Erklärung, dass die gesundheitliche Eignung zur Übernahme eines Bezirks und Ausführung der Schornstiefegerarbeiten vorliegt,
- h) schriftliche und unterzeichnete Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen den Bewerber oder die Bewerberin strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
- i) schriftliche und unterzeichnete Zustimmungserklärung zur Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses,
- j) schriftliche und unterzeichnete Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber
  - Inhaberin oder Inhaber eines Bezirks ist oder war,
  - zu welcher Aufsichtsbehörde der Kehrbezirk gehört,
  - ob die Bestellung in den letzten 3 Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung aufgehoben oder widerrufen wurde oder in dieser Zeit Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 SchfHWG ergriffen oder eingeleitet wurden und
  - dass bei positiver Entscheidung über diese Bewerbung die bestehende Bestellung aufgegeben wird;
- k) von Bewerberinnen und Bewerbern ab dem 01.01.2021 den Nachweis einer Tätigkeit in einem nach dem Gütesiegel „Fachbetrieb des Schornstiefegerhandwerks“ oder vergleichbar einzelzertifizierten Betrieb; ggf. unterteilt nach Tätigkeit im eigenen Betrieb und Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin in einem fremden Betrieb. Maßgeblich sind die 3 Jahre vor Veröffentlichung der Ausschreibung, wobei nur volle Jahre als Selbständige/Selbständiger bzw. volle Monate als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer berücksichtigt werden. Arbeitslosenzeiten von bis zu 2 Monaten werden bei Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen vollständig anerkannt. Zusätzlich kann für die Zeit bis zum 31.12.2020 der Nachweis einer Tätigkeit in einem nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001 zertifizierten Betrieb verlangt werden. Sobald eine Selbständige/ein Selbständiger aus dem QM/UM-System ausscheidet, werden keine Punkte berücksichtigt.

- l) Nachweise über Zusatzqualifizierungen, z.B. Betriebswirt des Handwerks, gepr. Betriebswirt nach HwO, Gebäudeenergieberater, Brandschutztechniker, abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschulstudium (z.B.: Versorgungstechnik; Umwelttechnik, techn. Gebäudeausrüstung), Ausbildungsbefugnis im Schornsteinfegerhandwerk (Hinweis: Der Lehrgang „Brandschutztechniker“ wird als Zusatzqualifikation mit 2 Punkten berücksichtigt, sofern der Lehrgang mindestens 160 Unterrichtsstunden umfasst hat. Lehrgänge zum Brandschutztechniker mit einem geringeren Umfang werden als berufsspezifische Fortbildung mit 0,2 Punkten pro Fortbildungstag berücksichtigt, sofern die Fortbildung in den letzten 7 Kalenderjahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung absolviert wurde),
- m) berufsspezifische Fortbildungen in den letzten 7 Kalenderjahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung sowie im Jahr der Ausschreibung,
- n) von derzeitigen oder ehemaligen Bezirksinhaberinnen oder Bezirksinhabern die Zustimmungserklärung, die Personalakte bei der Behörde, bei der der Bewerber oder die Bewerberin bestellt ist oder war, zur Einsichtnahme anfordern zu dürfen,
- o) schriftliche und unterzeichnete Erklärung, dass bei keiner anderen Behörde, und wenn doch, bei welcher anderen Behörde, eine weitere Bewerbung eingereicht wurde,
- p) bei der Ausschreibung mehrerer Bezirke oder der Ausschreibung des Statusamtes eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers: die Angabe des Bewerbers oder der Bewerberin zur Rangfolge bevorzugter Bezirke.

## **V. Auswahl zwischen den Bewerbern oder den Bewerberinnen**

- (1) Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen oder den Bewerbern ist gemäß § 9a Abs. 3 SchfHwG durch die zuständige Behörde nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorzunehmen. Die zuständige Behörde legt die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber anhand dieser Kriterien fest. Dabei wird neben der persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung besonderer Wert auf den Stand der aktuellen Fachkenntnisse und die praktische Berufserfahrung gelegt. Wurden gegen die Bewerberin oder den Bewerber in den letzten drei Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 SchfHwG ergriffen oder eingeleitet, verhängt die zuständige Behörde Maluspunkte. Die Höhe der Maluspunkte hängt von der Anzahl der Maßnahmen und der Schwere des jeweiligen Verstoßes ab. Ein Verstoß kann in besonders schweren Fällen mit bis zu 5 Maluspunkten gewertet werden.
- (2) Soweit es die zuständige Behörde für erforderlich hält, kann sie zusätzlich Auswahlgespräche durchführen.
- (3) Das Auswahlverfahren ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

## **VI. Verfahren nach der Auswahlentscheidung**

Die zuständige Behörde benachrichtigt die erfolgreiche Bewerberin oder den Bewerber und setzt eine Frist von höchstens sieben Tagen für die Erklärung über die Annahme der vorgesehenen Bestellung. Nach Eingang der Erklärung über die Annahme

bestellt die Behörde den erfolgreichen Bewerber oder die Bewerberin und teilt den übrigen Bewerbern oder Bewerberinnen mit, dass ihre Bewerbung nicht erfolgreich war.